



Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Verband der Osteopathen Deutschland e.V., dem mitgliederstärksten und ältesten Osteopathieverband in Deutschland.

Wir verfolgen für unsere knapp 5000 Mitglieder das Ziel, den Osteopathen in Deutschland als staatlich anerkannten Beruf zu etablieren, und die Osteopathie als eigenständige Form der Medizin in das deutsche Gesundheitssystem zu implementieren.

Wir leisten aktive Öffentlichkeitsarbeit durch:

- Intensive Pressearbeit
- Präsenz auf wichtigen Fach- und Publikumsmessen
- Infostände und Gesundheitstage
- Patienteninformation

Wir stehen in engem Kontakt mit Osteopathie-Schulen, Hochschulen, Politikern und Wissenschaftlern.

Das bieten wir unseren ordentlichen Mitgliedern:

- Individuelle Beratung und Unterstützung bei Fragen rund um die Praxis
- Listung auf www.osteopathie.de mit monatlich 150.000 Besuchern
- Kostenfreies Abonnement der DO-Zeitschrift des Haug-Verlags
- Kompetente Rechtsauskunft und Beratung durch unsere Justitiarin
- Regelmäßige Web-Seminare (Online-Schulungen)
- Internen Mitgliederbereich (VOD-Net)
- Aktuelle Informationen rund um die Osteopathie
- Regelmäßige Newsletter „VOD-News“
- VOD-Fortbildungen, Osteopathietage, internationaler VOD-Kongress
- Für Ihre Patienten: VOD-Praxismagazin und Flyer „Was ist Osteopathie?“

Sie als Mitglied unterstützen mit Ihrem Beitrag unsere Arbeit für die Osteopathie!

Haben Sie noch Fragen? Wir freuen uns über Ihre E-Mail an info@osteopathie.de oder über Ihren Anruf unter 0611 – 58089750.

Mit herzlichen Grüßen

Verband der Osteopathen Deutschland e.V.



Hinweise zum Mitgliedsantrag

Bitte achten Sie drauf, dass alle Felder ausgefüllt sind!

Fügen Sie Ihrem Mitgliedsantrag folgende Unterlagen in Kopie bei:

- Einen Nachweis über Ihre abgeschlossene Berufsausbildung (Arzt, Heilpraktiker oder Physiotherapeut)
- Einen Nachweis über Ihre abgeschlossene Osteopathie- Weiterbildung (Externe klinische Prüfung nach BAO oder AFO)

Mit der Unterschrift des Lizenzvertrages sind Sie berechtigt:

- Zum Führen des verbandseigenen Logos (z.B. auf Ihren Visitenkarten, Flyern und Rechnungen). Das Logo finden Sie im VOD- Net unter „Service“ als Download
- Zur Nutzung des VOD- Stempels

Sollten Sie den Stempel nicht benötigen, vermerken Sie dies bitte im Mitgliedsantrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht.

Sobald wir Ihren Antrag bearbeitet haben, finden Sie Ihre Praxis- Daten auf der Therapeutenliste unserer Homepage.

Wenn Sie Ihre Unterlagen von uns erhalten haben, bitten wir Sie, alle Daten auf Richtigkeit zu überprüfen.



Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Verband der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD e.V.)

(* Pflichtfelder)

Name *	Vorname *
Geb.-Datum *	Nationalität
Anschrift privat	Anschrift Praxis
	Straße/Hausnr. *
	PLZ/Ort *
Mobil	
Telefon *	
E-Mail *	
Abgeschlossene medizinische Ausbildung und/oder Hochschulabschluss Bachelor/Master *	
Beginn Osteopathie-Ausbildung *	Abschluss Osteopathie-Ausbildung *
Datum Abschlussprüfung (BAO/AFÖ) *	Ausbildungsinstitut und Standort *

Ich wünsche die Einrichtung eines E-Mail-Kontos: **vorname.nachname@osteopathie.de**

Ja

Nein

Ich erkläre mich mit den beigefügten Lizenzvertragsbedingungen zum Führen des verbandseigenen Logos einverstanden (Download im VOD-Net).

Ort, Datum *	Unterschrift *
--------------	----------------

Ich wünsche die Zusendung eines VOD-Stempels:

Ja

Nein

EINWILLIGUNG DATENSCHUTZ / THERAPEUTENLISTE:

Ich erfülle die vom VOD festgelegten Voraussetzungen und wünsche die Aufnahme meines Namens und der Praxisdaten in die Therapeutenliste des VOD, die sowohl über das Internet veröffentlicht (www.osteopathie.de), als auch an Patienten weitergegeben wird. Ich kann diese Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit grundlos für die Zukunft widerrufen.

Die Datenschutzverordnung sowie die Satzung des VOD habe ich zur Kenntnis genommen (www.osteopathie.de/datenschutz_mitglied, www.osteopathie.de/satzung).

Ort, Datum *	Unterschrift *
--------------	----------------

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Der Jahresbeitrag von 360,00 € (462,00 € nach Verleihung der Marke D.O.^R über VOD/AFÖ) wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Hiermit ermächtige ich den VOD widerruflich, den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag mittels Lastschrift von meinem Konto abzubuchen.

IBAN *	BIC *
Kontoinhaber *	Bankname *

Sollte mein Konto keine erforderliche Deckung aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Rücklastschriften (einschl. der Gebühren) werden von mir getragen, wenn sie durch verspätete oder unterlassene Änderungsmeldungen oder Übermittlungsfehler entstanden sind. Die Einzugsermächtigung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im VOD e.V..

Ort, Datum *	Unterschrift *
--------------	----------------



Zusatzvereinbarung zum Lizenzvertrag zum Führen des verbandseigenen Logos

- I. Der Lizenzgeber hat ein neues verbandseigenes Logo als Unionsmarke unter dem amtlichen Aktenzeichen 018001721 angemeldet.
- II. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer unter den nachfolgenden Bedingungen das Recht zur Benutzung dieser Marke ein.
- III. Der Lizenznehmer wird die unter dem alten Verbandslogo (Deutsche Marke 30209362) geführten Dokumente, Schriftstücke und sonstigen Werbemittel bis spätestens 01.01.2020 aufbrauchen und sodann das neue Logo als Verbandsmarke anstelle des alten Logos führen.
- IV. Der Lizenznehmer ist im Übrigen mit den Lizenzbedingungen zur Benutzung des neuen verbandseigenen Logos einverstanden und stimmt diesen zu.

Lizenzbedingungen zum Führen des verbandseigenen Logos

I. Präambel

Die eingetragene Bild-Wortmarke „VOD Verband der Osteopathen Deutschland e.V.“ mit dem Aktenzeichen 018001721 registriert (nachfolgend kurz „die Marke“ genannt), stellt ein nach außen sichtbares Zeichen für die Zugehörigkeit zum Verband der Osteopathen Deutschland e.V. dar. Die Öffentlichkeit erkennt an der Marke mit Logo ein Qualitätsmerkmal für eine qualifizierte osteopathische Ausbildung nach strengen fachlichen Maßstäben des Verbandes der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD e.V.).

II. Erlaubnis zur Benutzung der Marke

Die Erlaubnis zur Benutzung der Marke wird vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer vergeben, wenn der Lizenznehmer Mitglied im Verband der Osteopathen Deutschland e.V. ist.

III. Die Art und Weise und der Umfang der Benutzung der Marke durch den Lizenznehmer

1. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Marke mit Logo im Internet, auf Briefpapier, Visitenkarten und Praxisschild für die persönliche Außendarstellung zu führen. Der Lizenznehmer darf die Marke mit Logo insbesondere im Zusammenhang mit Heilbehandlungen und Dienstleistungen im Gesundheitswesen nur benutzen, sofern überwiegend die persönlich vom Lizenznehmer ausgeübte osteopathische Tätigkeit betroffen ist. Der Lizenznehmer hat darüber hinaus kein Recht zur Nutzung der Marke mit Logo.
2. Der Lizenznehmer hat das zusätzliche Recht zum Führen der Marke mit Logo auf einem Stempel mit individueller Nummer, wenn der Lizenznehmer die Abschlussprüfung nach Bedingungen des VOD bestanden hat und einen entsprechenden Listenplatz besitzt.
3. Der Lizenznehmer hat die Nutzung der Marke in der vom Lizenzgeber vorgegebenen Art und Weise sowie unter Wahrung der vom Lizenzgeber vorgegebenen Form auszuüben. Der Lizenznehmer darf abweichende Benutzungsformen nur nach vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers wählen.
4. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Einhaltung des Umfangs und der zulässigen Art und Weise der Benutzung jederzeit und unangekündigt, insbesondere durch einen vom Lizenzgeber zu bestimmenden Sachverständigen, zu überprüfen und zu kontrollieren.
Der Lizenzgeber hat das Recht, Nachweise über den Umfang und die Art und Weise sowie Form der Benutzung der Marke zu verlangen. Verletzt der Lizenznehmer schuldhaft die Art und Weise und den Umfang des Benutzungsrechtes, hat der Lizenznehmer an den



Lizenzgeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Lizenzgeber bestimmt nach billigem Ermessen die Höhe der Vertragsstrafe. Der schuldhaft handelnde Lizenznehmer hat die Kosten der Feststellung der Vertragsverletzung zu übernehmen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verletzungen des Umfangs und der zulässigen Art und Weise des Rechtes zur Benutzung der Marke können zusätzlich die fristlose Kündigung des Lizenzvertrages nach sich ziehen.

IV. Verteidigung der Marke gegen Verletzungen der Schutzrechte durch Dritte

1. Der Lizenzgeber hat grundsätzlich die Verpflichtung, irgendwelche Verletzungen der Schutzrechte oder Störungen, die dritte Personen den Mitgliedern in der Führung der Marke bereiten, gegen diese dritten Personen zu verfolgen.
2. Der Lizenznehmer hat die Verpflichtung, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der Marke unverzüglich und unter Darlegung des ihm bekannt gewordenen Sachverhaltes der Geschäftsführung des Lizenzgebers mitzuteilen.
3. Sollte von irgendeiner Seite die Benutzung der Marke bestritten oder als nicht ausreichend im Sinne der Bestimmungen des Markengesetzes bezeichnet werden, verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber unverzüglich alle erforderlichen Benutzungsnachweise, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs der durch ihn vorgenommenen Benutzung, zur Verfügung zu stellen.

V. Übertragbarkeit der Befugnis zur Nutzung der Marke und die Anmeldung eigener Marken

1. Die dem Lizenznehmer gewährte Befugnis zur Nutzung der Marke darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Dies beinhaltet das Verbot, osteopathische Behandlungen von Dritten unter Nutzung der Marke durchführen zu lassen, die nicht die Voraussetzungen für die Benutzung der Marke erfüllen. Bei schuldhafter Missachtung hat der Lizenznehmer eine von der Höhe her in das billige Ermessen des Lizenzgebers gestellte Vertragsstrafe an den Lizenzgeber zu zahlen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Missachtungen können zudem die fristlose Kündigung des Vertrags nach sich ziehen.
2. Der Lizenznehmer hat kein Recht, die Marke oder eine mit der Marke verwechselbare Marke für sich zum Markenschutz anzumelden.
3. Der Lizenznehmer hat die Verpflichtung, keine Marken anzumelden oder in Benutzung zu nehmen, die mit der Marke verwechselbar sind oder die deren Schutzzumfang beeinträchtigen können. Der Lizenzgeber hat in diesem Fall das Recht, beim Patentamt oder bei einem ordentlichen Gericht entsprechende Verfahren einzuleiten.

VI. Beendigung und Erlöschen des Benutzungsrechts

1. Die aufgrund dieses Lizenzvertrages gewährte Erlaubnis eines Verbandsmitgliedes zur Benutzung der Marke mit Logo gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft im Verband. Der Lizenzvertrag endet unmittelbar mit dem Ausscheiden aus dem Verband. Das Ausscheiden aus dem VOD e.V. kann durch Kündigung der Mitgliedschaft im VOD e.V., Ausschluss des Mitgliedes, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder in sonstiger Weise erfolgen.
2. Der Lizenznehmer hat mit der Beendigung der Erlaubnis zur Benutzung der Marke kein Recht mehr zur Nutzung noch vorhandener Drucksachen. Daraus steht dem Lizenznehmer kein Anspruch irgendeiner Art zu. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer in begründeten Härtefällen erlauben, andere Produkte mit der Marke aufzubreuchen.
3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet dem Lizenzgeber nach der Beendigung des Lizenzvertrages eine vertragsstrafe-bewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Unterlassungserklärung beinhaltet die Erklärung, die Marke oder ähnliche Zeichen nicht mehr zu benutzen.



VII. Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers

Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers wird von diesem Lizenzvertrag nicht berührt. Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers ist nur möglich, wenn ein zusätzlicher weiterer Lizenzvertrag abgeschlossen wird.

VIII. Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe

1. Der Lizenznehmer hat im Falle des Vorliegens von vertragsstrafenbewehrten Vertragsverletzungen im Bestreitenfall nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Der Lizenzgeber hat sein billiges Ermessen zur Bestimmung der Höhe einer Vertragsstrafe so auszuüben, dass jeweils die Zuständigkeit eines Landgerichtes gegeben ist. Das gilt auch für den Fall, dass an sich nicht die Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben ist.
3. Die Mindestvertragsstrafe beträgt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke 5.001,- (fünftausendundeins) €.

IX. Haftungsbeschränkungen

Jede Vertragspartei haftet für ihre Wettbewerbsverstöße und insbesondere für Verletzungen von älteren Zeichenrechten Dritter jeweils selbst.

X. Kostentragung

1. Der Lizenzgeber hat die Kosten und Gebühren für den Erwerb, die Pflege und das Aufrechterhalten der Marke zu tragen.
2. Der Lizenznehmer hat alle notwendigen Kosten für die zulässige Benutzung der Marke mit Logo sowie für die Bereitstellung der erforderlichen materiellen/technischen Voraussetzungen zu tragen.

XI. Anzuwendendes Recht, Vertragsgebiet, Gerichtsstand und Schriftform für Veränderungen sowie Ergänzungen

1. Auf den Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers und liegt in Wiesbaden.
3. Der Lizenzvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Lizenzvertrag bedarf für Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung des Lizenzvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt hierdurch keine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen ein. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung des Lizenzvertrages umgehend durch eine neue wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Verband der Osteopathen Deutschland“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“ für eingetragener Verein.
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Osteopathie wissenschaftlich zu pflegen und ihre Inhalte und die Bedingungen zur Ausübung festzulegen.
2. Die Osteopathie ist eine auf Ursache und Wirkung basierende Wissenschaft, bei der eine Restitution der großen physiologischen Funktionskreise angestrebt wird, die auf die Autoregulation und Selbstheilungskräfte des Körpers aufbaut. Ziel der Osteopathie ist es, die Wiederherstellung des Gleichgewichtes der verschiedenen Systeme des menschlichen Körpers, die Normalisierung der Funktionen und Strukturen und Behebung von Störungen im Gleichgewicht der Organe zu erreichen, unabhängig davon, ob es sich um physische, psychische oder energetische Störungen handelt.
3. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) Durch Forschung und Lehre die Weiterentwicklung und Verbreitung der Osteopathie als Wissenschaft zu fördern.
 - b) Die Etablierung eines eigenen Berufsstandes „Osteopath“ und die Regelung der osteopathischen Ausbildung durch ein Gesetz.
 - c) Die Kooperation mit anerkannten osteopathischen Vereinigungen, Instituten und Kliniken, national und international zu pflegen.
 - d) Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen in geeigneter Form; schriftlich und mündlich und durch Veranstaltungen von Symposien, Seminaren und Tagungen auszutauschen und so zur Vertiefung und Erweiterung der Wissenschaft der Osteopathie beizutragen.
 - e) Zur Bildung und Pflege eines freundschaftlichen Verhältnisses und informativen Gedankenaustausches zwischen den Mitgliedern und Kollegen zur Entwicklung und Förderung eines gemeinsamen, der Osteopathie verpflichteten Verbandsgeistes bei-zutragen.
 - f) Die breite Öffentlichkeit sachlich und neutral über die Osteopathie zu informieren, um zur Verbreitung und Anerkennung beizutragen.
 - g) Der Verein kann auch sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
 - h) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. a) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Osteopathie-Ausbildung mit Abschlussprüfung gemäß den Anforderungen des Verbandes erfolgreich absolviert haben. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
b) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich in einer gemäß den Anforderungen des Verbandes erfolgenden osteopathischen Ausbildung befinden. Diese Mitgliedschaft ist auf die Regelzeit der Ausbildung zuzüglich eines Jahres beschränkt.
3. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.
4. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche und fördernde) endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und Überlassung der zuletzt gezahlten Mitgliedsbeiträge zulässig ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
6. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt nicht automatisch zum Führen von Titeln oder der Benutzung von Markenzeichen des Vereins.
7. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vorher die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

Ein Mitglied des Vereins kann bei schuldhaftem, vereinschädigendem Verhalten in weniger erheblichem Maße auch mit mildereren Sanktionsmaßnahmen wie der Verwarnung bestraft werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Vorstand entscheidet über die Sanktionsmaßnahme durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

Dem betroffenen Mitglied können die notwendigen Verfahrenskosten auferlegt werden.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat
- d) Besondere Vertreter

§ 6a Wesentliches Vereinsvermögen

Der Verein besitzt als wesentliches Vereinsvermögen die folgenden Markenrechte:

- a) D.O.
- b) D.O.M.R.O.
- c) Register der Osteopathen Deutschland
- d) M.R.O.
- e) MROD
- f) D.O. Verband der Osteopathen Deutschland e.V. (LOGO)
- g) D.O. (VOD e.V.)
- h) Osteopath (Wort-Bild-Marke)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern (zweiter Vorsitzende und dritter Vorsitzende) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, der Vorsitzende vertritt den Verein alleine.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist ermächtigt, den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl eines Mitglieds eines anderen nationalen Berufsverbands im Bereich der Osteopathie als Vorstandsmitglied ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder soweit in der Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Beschlüsse auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens per E-Mail zu fassen.
5. Die Vereinigung von mehr als einem Vorstandssitz in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes muß mit zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder Kandidaten verlangt wird. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.



8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitglieder versammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes, insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, in Schriftform, die auch durch E-Mail gewahrt ist, an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Abstimmung über den vorgelegten Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Erlass einer Sanktionsordnung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung einreichen, bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Anträge der Mitgliederversammlung bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich (VOD-Net) unter www.osteopathie.de bekannt zu geben.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Rederecht. Das Rederecht kann zeitlich durch eine Geschäftsordnung auf 10 Minuten begrenzt werden. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine



- Stimmrechtsübertragung ist für ordentliche Mitglieder zulässig, und auf ein ordentliches Mitglied können bis zu drei Stimmrechte übertragen werden. Erforderlich für eine Stimmrechtsübertragung ist die vorherige, schriftliche, jederzeit widerrufliche, Vollmacht des stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedes zur Ausübung seiner Stimmrechte durch ein anderes stimmberechtigtes, ordentliches Vereinsmitglied. Die schriftliche Vollmacht zur Stimmrechtsausübung kann nur für jede Mitgliederversammlung gesondert erklärt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende kann einen Sitzungsleiter berufen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 9. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmungen zwingend vorschreibt. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
 10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) den Namen des Versammlungsleiters,
 - c) die Namen der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage),
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse,
 - f) bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.
 11. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand in allen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit Empfehlungen geben. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 12. Der Vorstand kann im Falle dringender Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.



§ 10 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl eines Mitglieds eines anderen nationalen Berufsverbands im Bereich der Osteopathie als Beiratsmitglied ist ausgeschlossen.
3. Die Zahl der Mitglieder kann bis zu 5 Personen betragen. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder muss aus Vereinsmitgliedern gewählt werden. Daneben kann der Vorstand weitere Beiratsmitglieder, die nicht Mitglieder im Verein sind, kooptieren, insbesondere Vertreter anderer, nationaler und internationaler osteopathischer Verbände und Vereinigungen.

§ 11 Vertreter

1. Der Vorstand kann besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB benennen.
2. Darüber hinaus kann er sonstige Vertreter des Vereins für gesonderte einzelne Aufgabenbereiche ernennen. Die Aufgabenbereiche betreffen insbesondere die zusätzlichen Fortbildungen in Osteopathie durch Seminare oder Tagungen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die osteopathische Medizin und Maßnahmen zur rechtlichen Besserstellung der in Deutschland tätigen Osteopathen.
3. Die sonstigen Vertreter unterliegen der Weisung des Vorstandes. Sie können den Verein nicht gegenüber Dritten verbindlich verpflichten. Sie haben keine Vertretungsmacht, für den Verein gegenüber Dritten zu handeln.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt.
2. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt grundsätzlich durch ein oder zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte(s) Mitglied(er). Die Wahl eines Mitglieds eines anderen nationalen Berufsverbands im Bereich der Osteopathie für die Durchführung der Rechnungsprüfung ist ausgeschlossen. Stellt sich in der Mitgliederversammlung kein Mitglied zur Wahl, erfolgt die Prüfung durch einen externen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt wird.
3. Die Prüfer legen ihren Abschlussbericht dem Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.

§ 13 Entschädigungen / Vergütungen im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vereinsämter und Organämter können im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalts entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses für den Verein tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto.
7. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Der Vorstand kann per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
9. Der Vorstand kann auch eine Finanzordnung beschließen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
Sie sind jeweils am Eintrittstag eines jeden Jahres im Voraus fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - a) für ordentliche Mitglieder
 - b) für außerordentliche Mitglieder
 - c) für fördernde Mitgliederentscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
3. Die Ehrenmitglieder des Vereins müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

Zur Durchführung der Mitgliedschaft erhebt der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder. Weiteres regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt und den Mitglieder zur Kenntnis bringt.



§ 17 Kuratorium

1. Die Mitglieder des Kuratoriums teilen und unterstützen die Verbandsziele des Vereins, insbesondere unterstützen sie die wissenschaftliche Pflege der Osteopathie, die inhaltliche Profilierung und die Weiterentwicklung und gesetzliche Verankerung der Ausbildung sowie die Bedingungen zur Ausübung, um die wachsende Nachfrage von Patienten nach einer Erweiterung bzw. Ergänzung ihrer gesundheitlichen Versorgung durch Osteopathen nach aktuellem wissenschaftlichem Stand und mit hoher osteopathischer und medizinischer Qualität und bestmöglicher Sicherheit bedienen und lege artis weiter entwickeln zu können.
2. Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, deren Kompetenz, Erfahrung und Bekanntheit in der Öffentlichkeit geeignet ist, die Ziele des Verbands zu unterstützen. Seine Zusammensetzung soll u.a. Persönlichkeiten bzw. Institutionen aus Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft und Politik mit einschließen, um die Bandbreite der entsprechenden fachlichen Kompetenzen bzw. der Verantwortung in der und für die Gesellschaft zu repräsentieren.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich, individuell oder gemeinsam, freiwillig, nach ihrer Verfügbarkeit und gehen dabei dem Verband gegenüber keine Verpflichtung ein.
4. Kuratoriumsmitglieder können jederzeit vom Vorstand berufen werden. Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Ein Ausscheiden auf persönlichen Wunsch ist jederzeit möglich, ebenso die erneute Berufung.
5. Kuratoriumssitzungen finden auf Einladung durch den Vorstand oder auf Anregung der Kuratoriumsmitglieder statt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 4. Mai 2019 in Wiesbaden beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige und am 5. Mai 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.



DATENSCHUTZORDNUNG des Verbands der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD)

Im Folgenden informieren wir Sie als Mitglied des VOD über die Verarbeitung der auf Ihre Person bezogenen Daten auf Grundlage der Datenschutzverordnung (DSGVO):

A. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verband der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD e.V.)

Wilhelmstraße 42

D-65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 5808975 - 0

Telefax: 0611 5808975 - 17

E-Mail: info@osteopathie.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

1. Vorsitzende: Prof. Marina Fuhrmann D.O.[®] M.R.O.[®] M.Sc. (USA)

B. Datenschutzbeauftragte:

Als externe Datenschutzbeauftragte wurde benannt:

Rechtsanwältin Dr. iur. Sylke Wagner-Burkard, LL.M.

Neuwart 48

36163 Poppenhausen

Telefon: 06658-9177-657

Fax 06658-9177-658

E-Mail: info@kanzlei-wagnerburkard.de

C. Personenbezogene Daten

a. ordentliche Mitgliedschaft

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten umfassen unter anderem:

Beginn und Abschluss der osteopathischen Ausbildung, Ausbildungsstätte,

Art der Abschlussprüfung und medizinische Vorbildung

Kontaktdaten wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer, ggf.

E-Mail-Adresse

Kontodaten und Zahlungsmodalitäten

Bestelldaten wie Anzahl der bestellten Produkte, Produktart und Versandadresse

Inhalte von Post-, E-Mail- oder Fax-Anfragen von Ihnen zu allgemeinen Anfragen zur Osteopathie oder Rechtsanfragen

Geburtsdatum

Informationen über die Praxis (Name der Praxis, Inhaber, Adresse, Kontakt-möglichkeit der Praxis, Gegebenheiten der Praxis wie Parkplätze, Barrierefreiheit, Korrespondenzmöglichkeit), Kindersymbol

b. außerordentliche Mitgliedschaft

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten umfassen unter anderem:

1. Beginn der osteopathischen Ausbildung, Ausbildungsstätte und medizinische Vorbildung



2. Kontaktdaten wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer, ggf. E-Mail-Adresse
3. Kontodaten und Zahlungsmodalitäten
4. Bestelldaten wie Anzahl der bestellten Produkte, Produktart und Versandadresse
5. Inhalte von Post-, E-Mail- oder Fax-Anfragen von Ihnen zu allgemeinen Anfragen zur Osteopathie oder Rechtsanfragen
6. Geburtsdatum

c. Fördermitgliedschaft

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten umfassen unter anderem:

1. Kontaktdaten wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer, ggf. E-Mail-Adresse
2. Kontodaten und Zahlungsmodalitäten
3. Geburtsdatum

D. Verarbeitungszweck

a. ordentliche Mitgliedschaft

Die oben unter 1. und 2. und 3. genannten Daten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und -betreuung genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die oben unter 2. und 5. genannten Daten werden zum Zwecke der Serviceleistung und Beantwortung von Ihren Anfragen verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die Kontaktdaten unter 2. werden auch zu Ihrer Information über Neuigkeiten rund um die Osteopathie, die osteopathische Praxis oder rechtlich wichtige Themen sowie Hinweis auf Veranstaltungen zu Themen rund um die Osteopathie genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die unter 4. angegebenen Bestelldaten werden zum Zwecke der Ausführung von Bestellungen durch Sie als Mitglied genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die unter 6. angegebenen Daten werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit Ihnen für Gratulationsgrüße verwendet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. g) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt im genannten Zweck der Verarbeitung.

Die unter 7. genannten Daten werden zum Zwecke der Veröffentlichung der Praxis auf der online-Therapeutenliste des VOD unter www.osteopathie.de sowie auf Therapeutenlisten in Papierform zur Weitergabe an potentielle Patienten des Mitglieds verwendet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Die oben genannten Datenverarbeitungen sind nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Sie sind aber im Hinblick auf die Daten unter 1. - 5. erforderlich, um im Rahmen der Mitgliedschaft die Mitgliederdaten zu verwalten und die Serviceleistungen anzubieten. Weitere negative Konsequenzen ergeben sich bei Nichtbereitstellung nicht.

b. außerordentliche Mitgliedschaft

Die oben unter 1. und 2. und 3. genannten Daten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und -betreuung genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.



Die oben unter 2. und 5. genannten Daten werden zum Zwecke der Serviceleistung und Beantwortung von Ihren Anfragen verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die Kontaktdaten unter 2. werden auch zu Ihrer Information über Neuigkeiten rund um die Osteopathie, die osteopathische Praxis oder rechtlich wichtige Themen sowie Hinweis auf Veranstaltungen zu Themen rund um die Osteopathie genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die unter 4. angegebenen Bestelldaten werden zum Zwecke der Ausführung von Bestellungen durch Sie als Mitglied genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die unter 6. angegebenen Daten werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit Ihnen für Gratulationsgrüße verwendet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. g) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt im genannten Zweck der Verarbeitung.

Die oben genannten Datenverarbeitungen sind nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Sie sind aber im Hinblick auf die Daten unter 1. - 5. erforderlich, um im Rahmen der Mitgliedschaft die Mitgliederdaten zu verwalten und die Serviceleistungen anzubieten. Weitere negative Konsequenzen ergeben sich bei Nichtbereitstellung nicht.

c. Fördermitgliedschaft

Die oben unter 1. und 2. und 3. genannten Daten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und -betreuung genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die Kontaktdaten unter 2. werden auch zu Ihrer Information über Neuigkeiten rund um die Osteopathie, die osteopathische Praxis oder rechtlich wichtige Themen sowie Hinweis auf Veranstaltungen zu Themen rund um die Osteopathie genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die unter 6. angegebenen Daten werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit Ihnen für Gratulationsgrüße verwendet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. g) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt im genannten Zweck der Verarbeitung.

Die oben genannten Datenverarbeitungen sind nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Sie sind aber im Hinblick auf die Daten unter 1. - 5. erforderlich, um im Rahmen der Mitgliedschaft die Mitgliederdaten zu verwalten und die Serviceleistungen anzubieten. Weitere negative Konsequenzen ergeben sich bei Nichtbereitstellung nicht.

E. Empfänger der Daten

a. ordentliche Mitgliedschaft

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich keinem Dritten zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon ist folgendes:

Die Kontaktdaten und ggf. weiterer von Ihnen als Rechtsanfrage zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden durch die externe Rechtsberaterin und Rechtsanwältin Dr. Sylke Wagner-Burkard, LL.M. zum Zwecke der Unterstützung des jeweiligen Mitglieds auf Nachfrage im Rahmen der Serviceleistung des VOD für die Mitglieder verarbeitet.

Weiter werden die Kontaktdaten und ggf. weitere durch Sie in einer Anfrage zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch den externen IT-Dienstleister Andreas Golling zum Zwecke der Unterstützung der Mitglieder mit deren Webseiten oder sonstigen IT-Fragen im Rahmen der Serviceleistung des VOD für die Mitglieder verarbeitet.



Ihre Kontaktdaten werden auch an den Georg Thieme Verlag KG, Rüdigerstraße 14, 70469 Stuttgart zum Zwecke der Versendung der DO-Zeitschrift an das jeweilige Mitglied im Rahmen der Serviceleistung des VOD für die Mitglieder verarbeitet.

Ihre Kontaktdaten werden ebenfalls an die Firma Mailboxes MBE0023 Schwenker Office-Services e.K., Dotzheimer Straße 36, 65185 Wiesbaden zum Zwecke des Postversands von bestellten Materialien wie beispielsweise den Informationsflyern und Patientenzeitschriften verarbeitet.

b. außerordentliche Mitgliedschaft

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich keinem Dritten zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon ist folgendes:

Die Kontaktdaten und ggf. weiterer von Ihnen als Rechtsanfrage zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden durch die externe Rechtsberaterin und Rechtsanwältin Dr. Sylke Wagner-Burkard, LL.M. zum Zwecke der Unterstützung des jeweiligen Mitglieds auf Nachfrage im Rahmen der Serviceleistung des VOD für die Mitglieder verarbeitet.

Weiter werden die Kontaktdaten und ggf. weitere durch Sie in einer Anfrage zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch den externen IT-Dienstleister Andreas Golling zum Zwecke der Unterstützung der Mitglieder mit deren Webseiten oder sonstigen IT-Fragen im Rahmen der Serviceleistung des VOD für die Mitglieder verarbeitet.

Ihre Kontaktdaten werden ebenfalls an die Firma Mailboxes MBE0023 Schwenker Office-Services e.K., Dotzheimer Straße 36, 65185 Wiesbaden zum Zwecke des Postversands von bestellten Materialien wie beispielsweise den Informationsflyern und Patientenzeitschriften verarbeitet.

c. Fördermitgliedschaft

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich keinem Dritten zur Verfügung gestellt.

F. Speicherdauer

Die oben genannten Daten werden im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfrist maximal 10 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

G. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen.

Sie haben auch das Recht, jederzeit der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu widersprechen.

Weiter steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung zu und Sie haben ein Recht auf Löschung der Daten, soweit nicht das gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsrecht dem entgegensteht. Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und können die Übersendung der Sie betreffenden, von Ihnen zur Verfügung gestellten, Daten verlangen.

Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.